

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 29. Juni

Nr. 26

### Landesbehörden

#### Verlust einer Kriminaldienstmarke

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Rostock –  
Polizeiinspektion Rostock

Vom 15. Juni 2026

Die ausgehändigte Kriminaldienstmarke der Polizei mit der  
**Nummer 1092** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 329

#### Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Landesamtes für zentrale Aufgaben  
und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz

Vom 16. Juni 2026

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der  
Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Dienstaus-  
weis mit der **Nummer 11886** ist abhandengekommen und wird  
für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 329

#### **Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zu- letzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. De- zember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für  
Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 9. Juni 2026

Am 8. April 2026 beantragte die mbb Bredentin 2 GmbH & Co.  
KG, vertreten durch die wpd onshore GmbH & Co. KG, die Ge-  
nehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb  
von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ VESTAS V162.  
Gleichzeitig soll eine vorhandene WEA Typ Vestas V90 (AZ:  
5712.0.106-45; „WEA Kuhs“) zurückgebaut werden.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres  
Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vor-  
prüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2  
Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorha-  
ben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor-  
gerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist  
daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden  
anhand der unter den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 UVPG auf-  
geführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum und wird  
derzeit landwirtschaftlich und zur Erzeugung von Strom aus  
Windenergie genutzt.

Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem  
Vorhaben auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Land-  
schaft aus. Die durch das Vorhaben verursachten Flächenversie-  
gelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden  
als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet und entsprechend  
ausgeglichen.

Im Untersuchungsraum (100 m + Rotorradius) um die WEA-  
Standorte befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotop-  
e nach § 20 NatSchAG M-V. Dabei handelt es sich um ein eutro-  
phes stehendes Kleingewässer, einschl. dessen Ufervegetation  
und einen eutrophen dauerfeuchten Ackersoll im Umkreis der  
WEA 1281-01, ein weiteres eutrophen stehendes Kleingewässer  
im Umkreis der WEA 1281-03 und je eine naturnahe Feldhecke  
im Umkreis der WEA 1281-02 und 1281-03. Aufgrund der Lage  
der Biotop- außerhalb der direkt beanspruchten Flächen ist eine  
Beeinträchtigung durch die Errichtung und den Betrieb der WEA  
ausgeschlossen.

Im Vorhabengebiet finden sich keine Gebiete oder Landschafts-  
elemente, welche nach § 19 NatSchAG M-V (zu § 29 Absatz 3  
BNatSchG) oder § 28 BNatSchG geschützt sind.

Im weiteren Untersuchungsraum (bis 5 km Umkreis) befinden  
sich folgende Schutzgebiete:

- Naturwald „LRO-015“ ca 4.600 m südsüdwestlich des Vor-  
habens
- Naturschutzgebiet „Zehlendorfer Moor“ 2.900 m östlich des  
Vorhabens

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dolgener und Hohensprenzer See“ ca. 2.600 m nördlich des Vorhabens
- Das LSG ist Teil des Natura 2000-Gebiets mit gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Hohensprenzer, Dudinghausener und Dolgener See“
- An das LSG schließt sich zusätzlich ein Ausläufer des GGB „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ an, welcher in ca. 2.800 m Entfernung westlich des Vorhabens von Nord nach Süd verläuft

Die Zuwegung der WEA 1281-03 liegt teilweise in der Wasserschutzgebietszone III „Kuh“.

Weiterhin beginnt ca. 500 m nördlich und 600 m westlich des Vorhabens das WSG „Warnow-Rostock“ (Nr. MV\_WSG\_1938-08).

Weitere Schutzgebiete, die nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG zu berücksichtigen sind, liegen im Wirkungsbereich der WEA nicht vor.

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Es liegen keine erheblichen Einschränkungen besonderer Nutzungen des Gebietes vor. Das Ausmaß der Auswirkungen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen erreichen nicht den Umfang, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 329

## Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen (Groß Hundorf II), Bekanntmachung Ablehnungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 29. Juni 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Mea Energieagentur M-V GmbH (Obotritenring 40 in 19053 Schwerin) erhielt mit Datum vom 2. Juni 2026 die Ablehnung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 45/26).

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Ablehnungsbescheides hat folgenden Wortlaut:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Ablehnungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **30.06.2026** bis einschließlich **14.07.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung des Ablehnungsbescheides gemäß § 10 Abs. 8 Satz 4 BImSchG online auf der Homepage des StALU WM

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/) und im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Groß Hundorf II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 330

## **Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 29. Juni 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163) und § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.054/25-54 vom 7. Januar 2026 wurde der BS Beteiligung Nr.12 GmbH & Co. KG, Joachim-Karnatz-Allee 1, 10557 Berlin, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. 16b Absatz 7 Satz 3, Absatz 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

### **I. Entscheidung**

Der BS Beteiligung Nr. 12 GmbH & Co. KG  
Joachim-Karnatz-Allee 1  
10557 Berlin

wird auf Antrag, Posteingang am 24.06.2025 unbeschadet der Rechte Dritter, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3 und 8 BImSchG zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr.1.6.2V-60.060/22-51 vom 04.10.2024 für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) erteilt.

Im Übrigen gelten alle weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.060/22-51 vom 04.10.2024 unverändert fort, soweit sich nicht durch die nachfolgenden Ziff. etwas anderes ergibt.

#### **I.1 Gegenstand der Änderungsgenehmigung**

Gegenstand der Änderung ist

- die Änderung des Anlagentyps von vier WEA des Typs Vestas V162- 6,2 MW zu Nordex N163/6.X- 7 MW,
- die Erhöhung des Rotordurchmessers dieser vier WEA von 162 m auf 163 m,
- die Verringerung der Nabenhöhe dieser vier WEA von 169 m auf 164 m
- die Verringerung der Gesamthöhe dieser vier WEA von 250 m auf 245,5 m sowie
- die Verringerung des Rotordurchlaufs dieser vier WEA um 5,5 m entsprechend der nachstehenden Daten, inklusive Tabelle 1.

Eine Änderung der WEA 05, Typ Enercon E-115 EP3 E3, wurde zeitlich nachrangig in einem weiteren separaten Genehmigungsantrag beantragt, da hierfür andere Verfahrensregelungen bestehen.

#### **Bauliche Angaben:**

WEA-Bezeichnung:	WEA 01
Hersteller:	Nordex
Typ:	N163/6.X
Nabenhöhe:	164 m
Rotordurchmesser:	163 m
Gesamthöhe:	245,5 m
Nennleistung:	7 MW

WEA-Bezeichnung:	WEA 02
Hersteller:	Nordex
Typ:	N163/6.X
Nabenhöhe:	164 m
Rotordurchmesser:	163 m
Gesamthöhe:	245,5 m
Nennleistung:	7 MW

WEA-Bezeichnung:	WEA 03
Hersteller:	Nordex
Typ:	N163/6.X
Nabenhöhe:	164 m
Rotordurchmesser:	163 m
Gesamthöhe:	245,5 m
Nennleistung:	7 MW

WEA-Bezeichnung: WEA 04  
 Hersteller: Nordex  
 Typ: N163/6.X  
 Nabenhöhe: 164 m  
 Rotordurchmesser: 163 m  
 Gesamthöhe: 245,5 m  
 Nennleistung: 7 MW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert <sup>a)</sup>	Hochwert <sup>a)</sup>
01	Neuenkirchen A	2	8,9,10	33404455	5961964
02	Neuenkirchen A	2	5	33404207	5961653
03	Neuenkirchen A	1	13	33404220	5961264
04	Thurrow A	1	143	33403837	5961692

<sup>a)</sup> Lagebezugssystem ETRS89, UTM, Zone 33

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und zusammen mit dieser aufzubewahren.

Die Unterlagen nach Ziffer I.1, Tabelle 2 der Genehmigung vom 04.10.2024 gelten ferner auch als Anlage für diese Änderungs-genehmigung fort, soweit sie nicht inhaltlich durch die vorgenannten Unterlagen ersetzt wurden.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) sowie der zugehörigen Antragsunterlagen kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse [https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/) in der Zeit vom 30.06.2026 (erster Tag) bis 14.07.2026 (letzter Tag), wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontakt: 0385 58868000).

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 331

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Eldena**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 29. Juni 2026

Die Biogasanlage der Verheijen GmbH, Am Offenstall 1A in 19294 Eldena, plant die wesentliche Änderung der Biogasanlage Eldena durch die Errichtung und den Betrieb eines Nachgärers mit Gasspeicher, die Errichtung und den Betrieb eines gasdicht abgedeckten Gärrestlagers zur Erhöhung der hydraulischen Verweilzeit im gasdichten System, der Lagerkapazität für den Gärrest und das Biogas, die Aufstellung eines Technik- und eines Pumpencontainers und die Errichtung einer Umwallung am Standort 19294 Eldena, Gemarkung Eldena, Flur 4, Flurstücke 241/1, 240/2, 240/4, 240/16-240/21, 1214/1 (Nr. 8.6.3.1 GE i. V. m. 9.36 V und 9.1.1.2 V des Anhangs der 4. BImSchV).

- sowie die Erhöhung der max. Biogaslagerkapazität der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) auf zukünftig 14.300 kg, sodass die Biogasanlage zukünftig als Anlage der unteren Klasse eingestuft wird
- Erhöhung der Inputmengen auf zukünftig mehr als 100 t/d

Für die wesentliche Änderung der Biogasanlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 UVPG in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die UVP-Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens

mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich. Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Biogasanlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall und Geruch sowie auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Durch die bereits bestehende Biogasanlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind insbesondere aufgrund der Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung bzw. zu den nächsten Schutzgebieten nicht zu befürchten. Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung

sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 332

## Gerichte

### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 16. Juni 2026

821 K 32/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 30. September 2026, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 11543, Gemarkung Güstrow, Flur 8, Flurstück 46/2, Gebäude- und Freifläche, Größe: 54.421 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Industrie- und Gewerbefläche am nördlichen Stadtrand von Güstrow, an der L14; Gelände diente ehemals der Trocknung und Lagerung von Getreide und wurde danach unzulässigerweise zur Herstellung von Kunststoffrecyclingmaterial sowie als Mülldeponie genutzt, die zwischenzeitlich jedoch beräumt wurde. Auf dem

Grundstück befinden sich Reste von Speicher-, Verwaltungs- und Nebengebäuden.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 333

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 9. Juni 2026

55 K 14/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 12. August 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: 1/1 an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 496, Gemarkung Schwerin, Flur 4, Flurstück 27/32, Gebäude- und Freifläche, Kleiner Kamp 21, Größe: 409 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in mittelguter Wohnlage liegende Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 97 m<sup>2</sup>) und einem Carportanbau bebaut. Das Hauptgebäude wurde um 2005 errichtet. Der bauliche Zustand ist dem äußeren Anschein nach weitgehend altersgemäß. Den normalen Gebrauch des Gebäudes erheblich einschränkende Mängel und Schäden wurden von außen nicht festgestellt. Da der Innenausbau nicht in Augenschein genommen werden konnte, wurden der Wertermittlung zunächst eine zeitgemäße Ausstattung und ein normaler Zustand als Vorgabe unterstellt. Das Objekt wird eigen genutzt.

Verkehrswert: **280.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 333

## Sonstige Bekanntmachungen

### Liquidation des Vereins: Angelclub Zinnowitz e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 13. Juni 2026

Der Verein „Angelclub Zinnowitz e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Mario Slavik, Neuendorfer Weg 17a, 17454 Zinnowitz  
Andre Güntner, Möskenweg 6, 17454 Zinnowitz

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 334

### Liquidation des „Förderverein der Allgemeinen Förderschule Neustrelitz e. V.“

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 11. Juni 2026

Der Verein „Förderverein der Allgemeinen Förderschule Neustrelitz e.V., VR 3104, Sitz Hittenkofer Straße 28, 17235 Neustrelitz, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

P. Krog, Louisenstraße 13, 17235 Neustrelitz  
M. Anner, Friedrich-Engels-Ring 5, 17033 Neubrandenburg

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 334

### Liquidation des Vereins: Amateurverein Bildende Kunst (ABK) Parchim e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorinnen

Vom 15. Juni 2026

Der „Amateurverein Bildende Kunst (ABK) Parchim e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatorinnen anzumelden:

Marion Haberhauer, Mittelstraße 16, 19374 Parchim, OT Damm  
Gabi Jopp, Am Wasserwerk 20, 19306 Neustadt-Glewe

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 334

### Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. Juni 2026

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern tritt am 2. Juli 2026 ab 11:00 Uhr im **Hotel am Schlosspark, Neuwieder Weg 1, 18273 Güstrow** zu ihrer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbe-

dürftigen Tatsachen befasst (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, SGB IV) und soweit die Öffentlichkeit nicht durch Beschluss ausgeschlossen wird (§ 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

**gez. Melanie Schmidt**  
**Vorsitzende der Vertreterversammlung**

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 334

